

ECDF-Ordnung

Die vorliegende Ordnung regelt Aufgaben, Organisation, Mitgliedschaft, Entscheidungsstrukturen und Verwaltung des Einstein-Zentrums Digitale Zukunft (ECDF). Die Grundzüge des Zusammenwirkens der Trägerinstitutionen und der Partnerinstitutionen sind in der **Verwaltungsvereinbarung** zum ECDF festgelegt.

§ 1 Wissenschaftliche Zielsetzung

- (1) Das ECDF schafft ein interdisziplinäres Forschungsumfeld, in dem die besten jungen Köpfe aus der ganzen Welt mit hervorragenden Forschern und Forscherinnen der Berliner Hochschulen, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen zusammenarbeiten, um die digitale Zukunft zu gestalten, zu entwickeln und zu fördern.
- (2) Ausgewählte Forschungsthemen werden im Rahmen der Core Area

„Digital Infrastructure, Methods, and Algorithms“

und den hierauf bezogenen Innovation Areas

- a) „Digital Health“
- b) „Digital Humanities and Society“
- c) „Digital Industry and Services“

verfolgt.

- (3) Die Core Area und Innovation Areas können nur durch Beschluss der PI-Versammlung geändert werden. Diese Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Partner sowie des Mittelgebers.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des ECDF sind:

1. Verknüpfung der Forschungskapazitäten im Bereich der Digitalisierung durch Aufbau, Weiterentwicklung und inhaltliche Ausgestaltung einer Netzwerkstruktur und der dazugehörigen Infrastrukturen
2. Auswahl und Förderung innovativer Forschungsthemen und dazugehöriger Forschungs- und Transferprojekte
3. Aus- und Weiterbildung entlang der gesamten Bildungskette mit Bezug zur Digitalisierung.

§ 3 Struktur des ECDF und Abstimmungsverfahren

- (1) Die Arbeit des ECDF wird von folgenden Gremien gegenüber den Träger- und Partnerinstitutionen verantwortet und koordiniert:
 - a) die Versammlung der Mitglieder des ECDF, im Einzelnen:
 - i) der Principal Investigator (PI-Versammlung)
 - ii) der aus Mitteln des ECDF berufenen Professoren und Professorinnen (ECDF-Versammlung)
 - b) der Vorstand
 - c) der Sprecher/die Sprecherin des Vorstands
 - d) der Wissenschaftlichen Beirat
 - e) der Koordinierungsstelle
- (2) Beschlüsse der Gremien werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind §§ 6 Abs. 5 und Abs. 8 sowie § 10 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Gründungsmitglieder („Principal Investigator“) des ECDF sind die im Proposal¹ aufgeführten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (2) Durch Antrag an den Vorstand können weitere Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, Künstler/Künstlerinnen und Gestalter/Gestalterinnen („Principal Investigator“) eine Mitgliedschaft erwerben, wenn diese
 - a) im Bereich der Digitalisierung in Berlin forschen und
 - b) gemäß den Regelungen der entsprechenden Universität bzw. Institution im Regelfall die Berechtigung haben, Promotionen zu betreuen.
- (3) Die aus Mitteln des ECDF berufenen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (ECDF-Professuren) werden Mitglied mit ihrem Dienstantritt. Entsprechend gilt dies für Gemeinsame Professuren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- (4) Die aus Mitteln des ECDF finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Partner werden mit ihrem Dienstantritt Mitglied. Andere wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Partner können einen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand richten, wenn diese das Kriterium gemäß § 4 Abs. 2 lit. a) erfüllen.
- (5) Die Mitgliedschaft setzt eine Erklärung gegenüber dem Sprecher/der Sprecherin voraus, die ECDF-Ordnung sowie die auf Grundlage der ECDF-Ordnung gefassten Beschlüsse der zuständigen Gremien zu beachten und einzuhalten. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, an der Antragstellung und der Erstellung der erforderlichen Berichte sowie an der Verwaltung der Angelegenheiten des ECDF nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.

¹ Proposal vom 15.04.2016, A.2 Founding members, Seite 108 ff.

- (6) ECDF-Professuren sind berechtigt im Rahmen der Forschungsthemen gemäß § 1 Abs. 2 Anträge auf Projektförderung (z.B. Personal- und Sachmittel) an den Vorstand zu stellen. Sie sollen hierzu die Unterstützung eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 gewinnen. Die Vergaberegeln werden vom Vorstand in Abstimmung mit den Trägerinstitutionen beschlossen.
- (7) Scheiden Mitglieder aus den Partnern aus, so verlieren sie alle Ämter im ECDF. Die Mitgliedschaft im ECDF selbst bleibt davon unberührt, sofern die Bedingungen des § 4 Abs. 2 oder 4 erfüllt sind.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die beiden Teilversammlungen
 - a) PI-Versammlung (Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2)
 - b) ECDF-Versammlung (Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3)sowie die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4 an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Sprecher/von der Sprecherin des Vorstands oder im Verhinderungsfall vom Vertreter/von der Vertreterin einberufen und von diesem/dieser geleitet.
Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier und höchstens sechs Wochen.
Alternativ ist die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer Frist von höchstens vier Wochen jederzeit einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung samt Anlagen ist spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Termin bekannt zu machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes an der Teilnahme verhindertes Mitglied vertreten, die Vollmacht ist schriftlich vor Beginn der Sitzung vorzulegen.
- (5) Die Teilversammlungen tagen und beschließen im Regelfall gemeinsam. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 lit. b) obliegt der PI-Versammlung, die der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 lit. c) obliegt der ECDF-Versammlung. Hierauf bezogene Beschlussfassungen finden getrennt statt.

(6) Die Mitgliederversammlung

- a) berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des ECDF und
- b) nimmt den Bericht des Vorstands entgegen.

§ 6 Sprecher/Sprecherin

- (1) Der Sprecher/die Sprecherin handelt für das ECDF, insbesondere gegenüber den Partnern sowie der Einstein Stiftung Berlin, und vertritt es nach außen in wissenschaftlichen Belangen. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Er/Sie trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und die betrieblichen Abläufe innerhalb des ECDF. Unbeschadet der alleinigen rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht der einzelnen Partner im Außenverhältnis trägt er/sie die Verantwortung für die Bewirtschaftung der von der Einstein Stiftung Berlin zugewiesenen Mittel. Der Vorstand kann den Sprecher/die Sprecherin mit weiteren Aufgaben betrauen.
- (2) Der Sprecher/die Sprecherin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstands. Der Sprecher/die Sprecherin ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig. Er/Sie kommt der Berichtspflicht in der Regel im Turnus der regulären Versammlungen und Vorstandssitzungen nach.
- (3) Unbeschadet seiner/ihrer Verantwortlichkeit kann der Sprecher/die Sprecherin einzelne Mitglieder des ECDF mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Ordnung betrauen.
- (4) Die Wahl des Sprechers/der Sprecherin des ECDF erfolgt durch die PI-Versammlung in geheimer Wahl. Wählbar ist jedes ECDF-Mitglied, das als Hochschul-lehrer/Hochschullehrerin in einem unbefristeten Dienstverhältnis zu einer der Träger-institutionen steht.
- (5) Zur Wahl des Sprechers/der Sprecherin ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (6) Die reguläre Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die PI-Versammlung tritt spätestens 40 Tage nach Ende der Amtszeit zwecks Neuwahl zusammen. Sie wird vom Vertreter/von der Vertreterin einberufen.

Endet die Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin übernimmt ein Vertreter/eine Vertreterin gemäß § 6 Abs. 10 die Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin kommissarisch, längstens für 90 Tage.

- (7) Die Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin endet ferner durch:
- a) Rücktritt,
 - b) Beendigung des Dienstverhältnisses zu einer der Trägerinstitutionen oder
 - c) Abwahl gemäß § 6 Abs. 8
- (8) Die PI-Versammlung entscheidet über die Abwahl des Sprechers/der Sprecherin. Ein entsprechender Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder der PI-Versammlung und ist schriftlich zu begründen. Steht ein Termin für eine Versammlung nicht fest, bestimmt der Vorstand einen Versammlungstermin. Zwischen Antrag und Termin sollen nicht mehr als 30 Tage liegen. Die Abwahl bedarf einer 2/3-Mehrheit der PI – Mitglieder.
- (9) Der Sprecher/die Sprecherin soll den Teilversammlungen möglichst in der gleichen Mitgliederversammlung nach seiner/ihrer Wahl die übrigen Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 Abs. 1 lit. b) und c) zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag hat spätestens binnen sechs Wochen zu erfolgen. Erhält der Wahlvorschlag des Sprechers/der Sprecherin keine Mehrheit in den Versammlungen, so hat binnen 40 Tagen nochmals ein Wahlverfahren stattzufinden. Erhält der Vorschlag des Sprechers/der Sprecherin wiederum keine Mehrheit, ist ein neuer Sprecher/eine neue Sprecherin zu wählen.
- (10) Der Sprecher/die Sprecherin wird durch die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 lit. b) vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstands festgelegt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat insgesamt neun Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Dem Sprecher/der Sprecherin.
 - b) Vier Vorstandsmitgliedern, die eine Professur an einer der beteiligten Trägerinstitutionen innehaben und nicht aus Mitteln des ECDF finanziert werden („Area Speaker“).
 - c) Vier Vorstandsmitgliedern, die ECDF-Professuren bekleiden.
- Alle Trägerinstitutionen müssen jeweils durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 7 Abs. 1 lit. a) oder b) vertreten sein.
- (2) Der Vorstand hat zusätzlich zu den Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 1 zwei Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht:
- a) Ein Vorstandsmitglied, das eine Professur an einer der Partnerhochschulen bekleidet. Die Partnerhochschulen stimmen sich untereinander ab, welcher Angehörige der Partnerhochschulen diese Funktion wahrnimmt.
 - b) Ein Vorstandsmitglied, das durch die Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinik des Landes Berlin (LaKoF) bestimmt wird.

- (3) Der Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 soll möglichst in der gleichen Mitgliederversammlung und höchstens binnen sechs Wochen nach Wahl des Sprechers/der Sprecherin auf dessen/deren Vorschlag in geheimer Wahl von den Teilversammlungen gewählt werden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied gemäß § 7 Abs. 1 lit. b) übernimmt die Leitung einer der Areas gemäß § 1 Abs. 2 und wird hierin unterstützt durch ein Vorstands-Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 lit. c). Die entsprechenden Zuständigkeiten und Zuordnungen werden in der konstituierenden Sitzung jedes Vorstands einvernehmlich festgelegt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands gemäß § 7 Abs. 1 endet mit der Neuwahl eines Sprechers/einer Sprecherin. Die anschließende Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands gemäß § 7 Abs. 1 aus, so muss der Sprecher/die Sprecherin gegenüber der entsprechenden Versammlung unverzüglich ein neues Mitglied zur Wahl vorschlagen. Bis zur Bestätigung des Mandats durch die jeweilige Versammlung amtiert das neue Vorstandsmitglied kommissarisch. Auf der nächsten Versammlung ist das Mandat zu bestätigen. Die Bestätigung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Semester. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers/der Sprecherin den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Vorstandssitzungen sind auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.
- (8) Der Vorstand entscheidet u.a. über
 - a) die Verwendung der zugewiesenen Mittel einschließlich der Personalmittel entsprechend der Vergaberegeln gemäß § 4 Abs. 6 und
 - b) Mitgliedsanträge gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 4.
- (9) Der Vorstand verantwortet die Berichterstattung, die Fortsetzungsanträge und die Finanzplanung des ECDF gegenüber der Mitgliederversammlung und den Partnern. Zusagen, die der Vorstand gegenüber den Mitgliedern des ECDF macht, sind stets im Rahmen der jeweils geltenden Bewilligung der Einstein Stiftung Berlin zu befristen. Der Vorstand stimmt mit der Koordinierungsstelle die jährliche Kostenplanung ab und legt diese bis spätestens 30.09. des Vorjahres den Partnern vor. Der seitens der Sprecherhochschule zu erstellende Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) ist den Partnern zeitgleich mit der Versendung an die Einstein Stiftung Berlin zur Kenntnis zu geben.
- (10) Der Vorstand kann Entscheidungen über die Mittelverwendung für den regulären Betrieb des ECDF an den Sprecher/die Sprecherin delegieren, einen Entscheidungsmodus mit ihm/ihr vereinbaren oder sonstige Verwaltungsabsprachen mit ihm/ihr bzw. der Koordinierungsstelle treffen.
- (11) Der Vorstand ist verantwortlich für das wissenschaftliche Programm des ECDF. Der Vorstand regelt alle Fragen des ECDF, die nach dieser Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprechers/der Sprecherin fallen und nicht originär von den Trägerinstitutionen wahrgenommen werden. Er kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen.
- (12) Näheres kann die vom Vorstand einstimmig zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Partner werden einen Wissenschaftlichen Beirat („Scientific Advisory Board“) für das ECDF einrichten. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats beträgt mindestens vier und darf neun nicht überschreiten. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht den Partnern oder mit dem ECDF kooperierenden Einrichtungen angehören. Die Berufung des Beirats erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit der Einstein Stiftung Berlin.
- (2) Der Beirat berichtet und spricht strategische Empfehlungen gegenüber dem Vorstand aus. Weiteres, u.a. Amtszeit, kann sich aus einer vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung ergeben.
- (3) Die Koordinierungsstelle ist zur organisatorischen Unterstützung des Beirats verpflichtet.

§ 9 Koordinierungsstelle

- (1) Die Koordinierungsstelle ist für die administrativen Belange des ECDF zuständig. Sie unterstützt die Vorstandsmitglieder und den Sprecher/die Sprecherin bei der Durchführung ihrer Aufgaben und ist deren fachlicher Weisung unterworfen.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Einzelnen sind:

- a) Finanz- und Berichtswesen

Das Budget wird den jeweiligen Partnerinstitutionen zugewiesen, um einen reibungslosen Ablauf des ECDF zu garantieren. Dem Vorstand werden aktuelle Informationen zum Budget für regelmäßige Entscheidungen betreffend Mittelzuweisungen zur Verfügung gestellt.

- b) Transfer in Forschung und Lehre innerhalb des ECDF und darüber hinaus (Research Scouting)

Es werden routinemäßig Seminare und Labore von ECDF-Forschungsgruppen besucht, aktuelle Informationen gesammelt und intern verteilt. Die Position soll die Kooperation zwischen Projekten über die Grenzen einzelner Forschungsgruppen hinweg stärken und das Lehrangebot des ECDF koordinieren.

- c) Öffentlichkeitsarbeit (Public relations and internet presence)

Die ECDF Koordinierungsstelle wird organisatorische Unterstützung bei der Veranstaltungsorganisation, bei Pressemitteilungen und bei der Darstellung des ECDF für die breite Öffentlichkeit leisten. Zudem wird eine gemeinsame Internetpräsenz für die gesamte digitale Forschung in Berlin erstellt. Darüber hinaus ist die Koordinierungsstelle für die interne Kommunikation durch aktuelle E-Mail-Verteilerlisten und Newsletter verantwortlich.

- d) Willkommensservice für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Welcome and start-up service)

Internationale Forscherinnen und Forscher in ihrer frühen Karrierephase, welche eine Anstellung in Berlin angenommen haben, benötigen besondere Unterstützung bei Fragen zu den Themen Einwanderung, Visa und Aufenthalt, Unterkunft, Bankkonto, Krankenversicherung und, ggf., Kinderbetreuung, Schulen und Arbeitsmöglichkeiten für

Ehegatten. Die ECDF Koordinierungsstelle wird bei diesen Fragen in enger Kooperation mit den zuständigen Stellen der Partnerinstitutionen behilflich sein.

e) Qualitätssicherung (Quality control measures)

Die ECDF Koordinierungsstelle wird Mitgliederbefragungen durchführen, um Rückmeldungen zur Zufriedenheit der Mitglieder und zu zukünftigen Anforderungen und Leistungen zu erhalten. Zudem wird die ECDF Koordinierungsstelle selbst evaluiert, indem Möglichkeiten des Kundenfeedbacks eingerichtet werden. So soll eine Sensibilisierung des nicht wissenschaftlichen Personals für die Belange der Digitalisierungs-Gemeinschaft erfolgen, sodass ein effizienter Service angeboten werden kann.

- (2) Gehört der Sprecher/die Sprecherin nicht der Sprecherhochschule an, kann er/sie nur in Absprache mit dem/der jeweiligen Dienstvorgesetzten des/der Beschäftigten der Koordinierungsstelle dienstliche Anweisungen erteilen. Die Zustimmung des jeweiligen Dienstvorgesetzten gilt als erteilt, sofern der Dienstvorgesetzte nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht.

§ 10 Inkrafttreten, Änderungen, Geltungsdauer

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Verwaltungsvereinbarung für das ECDF in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen dieser Ordnung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Ordnung bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der schriftlichen Genehmigung durch die Partner.

Die Ordnung tritt mit Beendigung der Verwaltungsvereinbarung außer Kraft.